



## **Antrag: Förderung des sozialen Wohnungsbaus**

### Adressat

Der SPD-Landesparteitag am 24.11.2018 möge folgenden Antrag beschließen.

Nach Beschlussfassung soll der Antrag an die SPD-Bund und die SPD-Bundestagsfraktion weitergeleitet werden.

### Antrag

Der Landesvorstand der AG 60 plus fordert, den sozialen Wohnungsbau landes- und bundesweit zu stärken, um breiten Bevölkerungsschichten angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu verschaffen:

1. Sozialer Wohnungsbau ist als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern, Landkreisen und Kommunen zu qualifizieren.  
Er umfasst neben dem Mietwohnungsbau und dem Kauf von Belegungsrechten auch die Wohneigentumsbildung für einkommensschwache Bevölkerungsschichten.  
Des Weiteren sind altengerechter und barrierefreier Umbau sowie energetische Sanierungsmaßnahmen zu fördern.  
Das Bundesbaugesetz und die Länderbaugesetze sind dahingehend zu ergänzen, dass Neubauten grundsätzlich nur noch barrierefrei errichtet werden.  
Die erforderlichen Finanzierungsmittel sind dementsprechend gemeinsam aufzubringen.
2. Die Gemeinnützigkeit im Sozialen Wohnungsbau ist wieder einzuführen.
3. Die bis 2019 befristeten Kompensationszahlungen des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind zu verstetigen und im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe nachhaltig und in ausreichender Höhe zu leisten.
4. Der Bund und die Länder legen revolvingierende Fonds zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus auf, um dessen Finanzierung nachhaltig und unabhängig von Konjunktur- und haltlagen zu gewährleisten. Diese sind ausreichend mit Kapital auszustatten.
5. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit hat die Objektförderung Vorrang vor der Subjektförderung (Wohngeld usw.).  
Die Mietpreisbindungsfristen für geförderten Wohnraum sind angemessen zu verlängern, um nachhaltig bezahlbar Mieten zu gewährleisten,  
Fehlbelegungen sozialer Wohnungen sind zu vermeiden und die dazu notwendigen wirksamen Kontrollmechanismen zu schaffen.

6. Die Kommungen und sonstigen Gebietskörperschaften (Bundes- und Länderliegenschaften) werden aufgefordert im erforderlichen Umfang preiswerte Grundstücke für den sozialen Wohnungsbau auszuweisen bzw. Erbbaurechte zu vergeben. Der Anteil dieser Grundstücke sollte in der Bauleitplanung mit 25 % bemessen werden.
7. Um auch in kleineren Gemeinden sozialen Wohnungsbau zu ermöglichen, ist die Landkreisordnung so zu ändern, dass die Verantwortung für den sozialen Wohnungsbau auf die Landkreise übertragen wird, mit Ausnahmen bei größeren kreisangehörigen Städten und mit Bestandsschutz bei bestehenden Wohnungsbauunternehmen kleinerer Gemeinden.
8. Die Regionalplanungsbehörden werden aufgefordert, den Kommunen in ausreichendem Maß zu ermöglichen, Grundstücke für den (sozialen) Wohnungsbau auszuweisen. Die Kommunen sind gehalten, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, um ausreichende und preisgünstige Baugrundstücke für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu einer Durchmischung der Bevölkerung kommt. Benachteiligte sich nicht in Brennpunkten wieder finden.
9. Genossenschaften/Bauvereine/sonstige Privatinitiativen sind zu stärken und durch Beratungsstellen zu unterstützen.
10. Die Finanzierung von Umbaumaßnahmen für ältere und benachteiligte Menschen ist durch Zuschüsse und Kreditbürgschaften zu gewährleisten.
11. Beim Ausweis von Bauland ist die Einführung einer Wertabschöpfungsabgabe notwendig, um den Kommunen die Mitfinanzierung von sozialem Wohnungsbau und der Infrastruktur zu erleichtern.
12. Bauverpflichtungen sind in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Nicht-Bebauung von Baugrundstücken und das Verfallenlassen von Gebäuden aus Spekulationsgründen ist gesetzlich zu unterbinden.
13. Maßnahmen für kostengünstiges Bauen sind zu forcieren und umzusetzen:
  - Erlass der Grunderwerbsteuer und der Grundsteuer für den sozialen Wohnungsbau
  - Überprüfung baurechtlicher Vorschriften, Normen und Standards z.B. grundsätzlich nur noch barrierefreies Bauen zulassen, Prüfung des Umfangs energetischer Sanierungen usw.
  - zügigere Bearbeitung von Bauanträgen
  - Anpassungen und Vereinheitlichung der Landbauordnungen
  - Weiterentwicklung des standardisierten Bauens
  - Überprüfung steuerlicher Anreize

14. Die Aufnahme neuer Wohnformen in die öffentliche Förderung und die nachhaltige Umsetzung von Modellprojekten sind zu realisieren z.B.
- Mehrgenerationenprojekte (keine Altenghettos!)
  - (Pflege-) Wohngemeinschaften
  - Haus-/Wohngemeinschaften
  - Service-Wohnen (Betreutes Wohnen) mit gesetzlich definierten Mindestanforderungen
  - Umwandlung von ländlichen Anwesen zum gemeinschaftlichen Wohnen
  - genossenschaftliches Wohnen

Vorstand der AG 60plus-RLP

Mainz, 14.05.2018